

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**JK Beton Kirchwegger GmbH;
Erweiterung des Kiesabbaugebietes
Rems / St. Pantaleon / Erla**

TEILGUTACHTEN DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Hannes Ambichl**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-3

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eigenschaftszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materials erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m³.

Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m³.

Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m³ Bodenaushubmaterial und 251.174 m³ Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m³ Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m³)

Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1, 1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Einreichunterlagen JK Beton Kirchwegger GmbH – Kiesabbau mit anschließender Aufhöhung UVE Stand 09. April 2024, konsolidierte Projektunterlagen vom 28. September 2022, soweit sie den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz betreffen
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2021
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018
- Mineralrohstoffgesetz (MinroG) i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2021
- Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) i.d.F. BGBl. II Nr. 291/2016
- Richtlinie zur Berechnung von finanziellen Sicherstellungen von Deponien des BMLFUW vom April 2010
- Recycling-Baustoffverordnung (RBV) i.d.F. BGBl. II Nr. 291/2016 BGBl. II Nr. 290/2016
- Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (BAWP 2023)
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW) i.d.F. BGBl. II Nr. 248/2019
- Trinkwasserverordnung i.d.F. BGBl. II Nr. 362/2017
- Geoinformationssystem NÖGIS-imap

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
5. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
7. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Die Fa. PSB GmbH hat für die JK Beton Kirchwegger GmbH ein „Projekt Kiesabbau und anschließende Aufhöhung – Revision A“ datiert mit 04.04.2023 bei der Behörde eingereicht.

Dazu wird festgestellt, dass sich in dieser Revision A grundlegende Änderungen in Bezug auf die Gesamtkubaturen ergeben haben und es wird somit das gesamte Projekt neu beurteilt. Somit kann die Stellungnahme des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 23. November 2022 als obsolet angesehen werden.

Aus der Umweltverträglichkeitserklärung Stand 09. April 2024(UVE) – Revision A kann erkannt werden, dass folgende Tätigkeiten geplant sind:

Abschnitt 7	1,67 ha	Auflandung und Deponie
Abschnitt 8	3,06 ha	Auflandung und Deponie
Abschnitt 9	3,16 ha	Kiesabbau, Auflandung und Deponie
Abschnitt 10	2,04 ha	Kiesabbau, Auflandung und Deponie
Abschnitt 11	7,18 ha	Kiesabbau, Auflandung und Deponie
Abschnitt 12	7,17 ha	Kiesabbau, Auflandung und Deponie
Abschnitt 13	6,63 ha	Kiesabbau, Auflandung und Deponie

Somit ist im Projekt der Abbau von Kies auf insgesamt 25,30 ha und eine Auflandung und Deponierung auf 28,6 ha enthalten. Dabei wird festgestellt, dass der Abbau in den Abschnitten 7 und 8 bereits außerhalb dieses Projekts genehmigt (Abschnitt 7) ist oder sich in der Genehmigungsphase befindet (Abschnitt 8).

Das gesamte Kiesabbauvolumen (Rohstoffkubatur) beläuft sich auf 2.428.358m³. Wobei die Jahresfördermenge mit 200.000 to/a (116.280m³) angegeben wird. Der Abbau erfolgt grundsätzlich auf HGW und es sind dazu die entsprechenden HGW Werte im Projekt angegeben.

Abschnitt 9	247,15 müA (Nord)	247,50 müA (Süd)
Abschnitt 10	248,00 müA (Nord)	248,15 müA (Süd)
Abschnitt 11	248,25 müA (Nord)	248,70 müA (Süd)
Abschnitt 12	247,85 müA (Nord)	248,35 müA (Süd)
Abschnitt 13	246,40 müA (Nord)	246,70 müA (Süd)

Nach dem Abbau erfolgt in den Abschnitten 7 bis 13 eine Aufhöhung mit ausschließlich grubeneigenem Material auf 2m über HGW. Der Zeitraum für den Abbau sowie der Aufhöhung für die Bereiche 7 bis 13 wird mit 24 Jahren angegeben. Beginnen mit 2024 wird daher der Abbau inklusive Aufhöhung bis 2048 dauern.

Als Rekultivierung ist eine 85cm starke Rekultivierungsschicht bestehend aus 20cm Humus sowie 65cm Zwischenboden vorgesehen. Das Material wird vor Ort für die Rekulti-

vierung zwischengelagert. Als Nachnutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungsmittelkette vorgesehen.

Der Abbau erfolgt in der Reihenfolge der Abbauzonen also beginnend mit Abbauzone 9 und endet mit Abbauzone 13.

Die Böschungen werden mit einer Neigung von 2:1 beim Abbau und für die Rekultivierung mit 2:3 angegeben.

Hinsichtlich der geplanten Bodenaushubdeponie wird folgender Schlüsselnummernkosens beantragt:

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis		weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau	
31411	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das 1. gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhält oder sowie Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der

			Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	38	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan		
31411	39	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität		sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile die 1. gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden können oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhalten
31411	45	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zur Verwertung oder §13 DVO 2008 zur Deponierung

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt 395.817m³

Die Deponie beginnt mit Abbauabschnitt 7 in der Reihenfolge der vorgesehenen Abbauabschnitte bis 13. Das Deponierohplanum liegt 2,0m über der Abbausohle und somit auch 2,0m über HGW. Über dem Ablagerungsmaterial wird eine 0,85m starke Rekultivierungsschicht bestehend aus 0,65m Humus und 0,2m Zwischenboden hergestellt. Beides ist vor Ort vorhanden und muss nicht mit Fremdmaterial hergestellt werden.

Aus der Sicherstellungsrechnung kann erkannt werden, dass ein maximal offener Schüttbereich von 20.000m² also 2,0ha festgelegt wurde und der Rekultivierungsboden vorhanden ist. Somit ergeben sich folgende Beträge mit Stand April 2010:

Ablagerungs- und Stilllegungsphase	€ 83.700,-
Nachsorgezeitraum	€ 14.100,-

Mit diesen Beträgen wurde eine Indexanpassung durchgeführt und es werden dazu folgenden Beträge ausgewiesen:

Ablagerungs- und Stilllegungsphase	€ 122.285,70
------------------------------------	--------------

In Bezug auf die Grundwasserbeweissicherung wurde eine Abstimmung mit dem ASV für Hydrogeologie durchgeführt und es werden für die Grundwasserbeweissicherung die Sonden S1, S2 und S3 herangezogen. Die Lage der Sonden wurde ebenfalls mit dem ASV abgestimmt. Die Lage der Sonden ist im Lageplan vom 23.08.2022 festgelegt.

Gutachten:

Kiesabbau und anschließende Aufhöhung:

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass die Nassbaggerung im 2-jährigen Zustrombereich zu einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage liegt und daher die Aufhöhung mit zulässigem Material auf 2,0m über HGW als erforderlich erachtet wird. Hinsichtlich des Aufhöhungsmaterials wird im Projekt angeführt, dass hier ausschließlich grubeneigenes Material zur Anwendung kommen soll. Auf Grundlage der Angaben in der UVE (Seite 10) ist davon auszugehen, dass die Kiesobergrenze 70cm bis 130cm unter GOK liegt. Wenn dabei berücksichtigt wird, dass die oberen 50cm davon als Rekultivierungsschicht verwendet werden ergibt sich eine durchschnittliche Mächtigkeit von gewinnbarem Aufhöhungsmaterial von 50cm und reicht damit nicht als Aufhöhungsmaterial aus um

nach dem Abbau der einzelnen Abschnitte auf 2,0m über HGW aufzuhöhen. Aus der Materialbilanz kann erkannt werden, dass 15% Über und Unterkorn sowie 5% abschlämmbaren Material zu rechnen ist und somit zusätzlich eine Menge von 607.090m³ Material zur Verfügung steht. Somit ist aufgrund der vorliegenden Materialbilanz die Aufhöhung auf HGW+2,0m ohne Fremdmaterial sichergestellt.

Weiters wird es als erforderlich erachtet, auch die Identität des Aufhöhungsmaterials im Hinblick auf die Qualitätsvorgaben A2-G und A2 gemäß BAWPL 2023 zu prüfen und es wird daher in Auflagenform eine Identitätskontrolle für das Aufhöhungsmaterial vorgeschrieben werden. Dabei wird von einem Untersuchungsmaßstab von 10.000m³ ausgegangen.

Hinsichtlich der Rekultivierung wird festgehalten, dass auch bei einem Verzicht für die Errichtung der Bodenaushubdeponie die Rekultivierungsschicht in gleicher Weise erfolgen soll wie im Falle der Errichtung der Bodenaushubdeponie um eine landwirtschaftliche Nachnutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungsmittelkette gewährleisten zu können.

Bodenaushubdeponie:

Schlüsselnummernkonsens:

Aus deponiefachlicher Sicht kann der beantragte Schlüsselnummernkonsens unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Anmerkungen als zulässig angesehen werden und wird daher zur Kenntnis genommen.

Mengenmäßiger Konsens:

Bei der gegenständlichen Deponie wird von einem Ablagerungsvolumen (ohne Rekultivierung von 395.817m³ ausgegangen.

Sicherstellung:

Die Sicherstellungsberechnung ist plausibel dargestellt und kann zu Kenntnis genommen werden. Diesbezüglich wird jedoch vorgeschlagen die Sicherstellungsleistung auf die Preisbasis April 2010 mit einer festgeschriebenen Indexanpassung festzulegen.

Rekultivierung:

Als Rekultivierung ist eine 0,85m mächtige Schicht bestehend aus 0,2 grubeneigenem humosen Material und 0,65m Abraum vorgesehen. Dieser Aufbau entspricht dem anstehenden Humusmaterial vor Ort und kann daher zur Kenntnis genommen werden sofern die obersten 1,2m für den gesamten Deponiebereich der Qualitätsklasse A1 gemäß BAWPL 2023 entsprechen.

Abfallrechtliche Deponieaufsicht:

Seitens der Betreiberin ist für die gegenständliche Deponie ein 5er Vorschlag für die abfallrechtliche Deponieaufsicht zu nennen. Dazu wird es aus gewässerschutzfachlicher Sicht als erforderlich erachtet, dass auch eine zusätzliche wasserrechtliche Aufsicht für die Aufhöhung im Minrog benannt wird. Um hier keine Schnittstellenprobleme zu haben, ist es erforderlich, dass sowohl die wasserrechtlich als auch die abfallrechtliche Aufsicht von derselben fachkundigen Person durchgeführt wird.

Fristen:

Für die Laufzeit der Deponie wird angegeben, dass 20 Jahre Betriebszeit geplant sind und es kann diese Zeitangabe zur Kenntnis genommen werden.

Zusammenfassend wird zu den Fragestellungen meinen Fachbereich betreffend Folgendes festgehalten:

1. *Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?*

Das projektierte Vorhaben entspricht im Wesentlichen dem Stand der Technik und lässt eine unzulässige Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser bzw. Sickerwasser nicht erwarten.

2. *Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?*

Dazu wird ergänzend zum oben angeführten Gutachten auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 21. Oktober 2022 sowie auf den Fachbereich Grundwasserhydrologie verwiesen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des vorbeugenden Schutzes von Boden und Gewässer sind grundsätzlich als ausreichend und wirksam zu beurteilen.

4. *Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?*

Bei der im Projekt dargestellten Betriebsweise ist davon auszugehen, dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter durch flüssige Immissionen nicht beeinträchtigt werden.

5. *Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung von Schadstoffemissionen entsprechen dem Stand der Technik.

6. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Zur Konkretisierung des Vorhabens, der Qualitätssicherung und der Kontrolle sind ergänzende Auflagen erforderlich (siehe Auflagenkatalog).

7. *Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?*

In der Beilage wird von mir ein Konsensvorschlag für die Materialgewinnung und die Wiederaufhöhung der Abbausohle im grundwassernahen Bereich und für die Materialaufbereitung durch Kieswäsche sowie für die Verfüllung als Bodenaushubdeponie entsprechend Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und DVO 2008 formuliert.

Auflagenkatalog:

Kiesabbau:

1. Die Materialentnahme bis HGW_{100} ist abschnittsweise durchzuführen. Auf Basis der bekannt gegebenen HGW_{100} Werte darf diese Höhenlage nicht unterschritten werden:

Abschnitt 9	247,15 müA (Nord)	247,50 müA (Süd)
Abschnitt 10	248,00 müA (Nord)	248,15 müA (Süd)
Abschnitt 11	248,25 müA (Nord)	248,70 müA (Süd)
Abschnitt 12	247,85 müA (Nord)	248,35 müA (Süd)
Abschnitt 13	246,40 müA (Nord)	246,70 müA (Süd)

2. Die Aufhöhung der Abbausohle bis 2,0 m über HGW_{100} hat ausschließlich mit geeignetem grubeneigenem Material (Abraum, Unter/Überkorn, Schlammmaterial) zu erfolgen (ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen).
Die Aufhöhung ist fortlaufend durchzuführen. Es darf max. eine Fläche von 2,0 ha ohne die Mindestüberdeckung von 1 m über HGW_{100} mit grubeneigenem Material bestehen.
3. Vor Einbringung des grubeneigenen Abraummaterials in den Grundwasserschwankungsbereich (zwischen 1 m über HGW_{100} und HGW_{100}) ist die Qualität A2-G gemäß BAWP 2023 über eine repräsentative Beprobung nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind je 10.000m³ eine repräsentative Mischprobe gem. ÖNORM S 2126 über den Bereich des Zwischenbodens gemäß den Vorgaben des BAWP 2023 zu analysieren.
4. Sollte sich im Zuge des Abbaues herausstellen, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material für die Aufhöhung der gesamten Grubensohle zur Verfügung steht, so ist die Abbausohle nur soweit abzusenken, dass eine ordnungsgemäße Aufhöhung gewährleistet werden kann.
5. Im Endzustand muss die Sohle des Abbaugesbietes nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material (ohne Humus) wie folgt hergestellt werden:

Abschnitt 9	249,15 müA (Nord)	249,50 müA (Süd)
Abschnitt 10	250,00 müA (Nord)	250,15 müA (Süd)
Abschnitt 11	250,25 müA (Nord)	250,70 müA (Süd)
Abschnitt 12	249,85 müA (Nord)	250,35 müA (Süd)
Abschnitt 13	248,40 müA (Nord)	248,70 müA (Süd)

6. Zur leichteren weiteren Kontrolle der Abbautiefe sind bei Erreichen der bewilligten Abbautiefe Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte (z.B. Eisenstangen) sind rasterförmig in Abständen von ca. 200 m zu setzen, lage- und höhenmäßig einzumessen und mit den Höhenkoten (Marke jeweils 1m ü HGW 100) dauerhaft zu beschriften. Ein Plan mit den Höhenkoten und Lagekoordinaten dieser Punkte an der Grubensohle ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung bei Abbauende im (Unter-) Abschnitt für die Behörde vorzulegen.
7. Der Anlagenzustand (Abbau, Anschüttung, Böschungsneigungen, Sondenlage etc.) ist mindestens einmal im Jahr durch einen hiezu befugten Fachmann (z.B. Zivilingenieur) in Form einer Geländeaufnahme mit entsprechenden Beschriftungen darstellen zu lassen und dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung für die Behörde vorzulegen.
8. Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HGW_{100} -Spiegel ist der Abbau bei Arbeiten im Bereich zwischen HGW_{100} und 1,0 m über HGW_{100} sofort einzustellen und sind alle Geräte od. Maschinen (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen. Der jeweilige Grundwasserspiegel ist in den unten angeführten Sonden zumindest monatlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Sonden sind in Lage und Höhe an das staatliche Messnetz durch ein befugtes Unternehmen anzuschließen. Diese Unterlage ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Abbauarbeiten für die Behörde vorzulegen. Zur Feststellung dieser Höhenkote sind folgende HGW_{100} -Werte bei den betreffenden Sonden zu beachten:

Sonde S1	248,55 müA
Sonde S2	246,75 müA

Sonde S3 246,35 müA
Brunnen 5 247,50 müA

9. Das Abbaugelände ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle von mindestens 1,5 m Höhe oder einem standfesten und mindestens 1,5 m hohen Zaun dauerhaft abzusichern.
Hinweis: Für den nachfolgend geplanten Deponiebetrieb ist eine Zaun/Wallhöhe von mindestens 2 m erforderlich.
10. Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen.
11. Die Grubenendböschungen sind grundsätzlich in gewachsenem Material zu belassen. Die Neigung der Böschungen darf nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden.
12. An allen Einfahrten sind Tore oder Schranken, welche versperrbar eingerichtet sein müssen, anzubringen. Die Einfahrt ist während der Zeit, in der das Areal unbewacht ist, gesperrt zu halten.
13. Bei allen Zufahrten und den Eckpunkten des Abbaugeländes sind deutlich lesbare und dauerhafte Tafeln mit dem Namen des Betreibers und der Aufschrift "Jede Verunreinigung oder Ablagerung bei Strafe nach dem WRG und AWG verboten!" aufzustellen.
14. Der Oberboden (Humus, Abraum getrennt) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern des Abbaugeländes (z.B. als Sicherungswall) so zu deponieren, dass er für eine spätere Rekultivierung der Flächen in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.
15. Während der gesamten Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.
Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte dürfen im Abbaugelände nur verwendet werden, wenn sie sich im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Bodens und des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

16. Sämtliche für den Abbau in Verwendung stehenden Maschinen und Geräte sind während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen, auf einem hierzu geeigneten wasserundurchlässigen und mineral- ölbeständigen Abstellplatz außerhalb der Grube aufzustellen. Reparaturen und Ölwechsel dürfen auf derartigen Abstellplätzen nicht vorgenommen werden. Die Abstellfläche ist standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat.
17. Im Abbaugelände sind mindestens 200 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Arbeiten vorrätig zu halten.
18. Sanitäre Abwässer sind in einer dauerhaft flüssigkeitsdichten Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Bestätigung über die dichte Ausführung der Zulaufleitung(en), der Leitungsdurchführung(en) sowie der Sammelgrube(n) ist vor Inbetriebnahme von einem Fachkundigen zu erstellen und vorzulegen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind Aufzeichnungen zu führen und im Betrieb aufzubewahren.
19. Die Betankung von Fahrzeugen in Abbaubereichen ist unzulässig. Die Betankung aller Fahrzeuge und stationärer Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropfwanne) zu erfolgen.
20. Stromaggregate sind in einer öldichten Wanne (vergüteter Stahlbeton oder Stahlblech), deren Fassungsvermögen um mindestens 10 % größer sein muss als der Inhalt des Treibstoffbehälters, aufzustellen und zumindest mit einem Flugdach abzuschirmen.
21. Die Lagerung von im chemisch-technischen Sinn wassergefährdenden Stoffen im Abbaugelände ist grundsätzlich verboten. (Ausnahme: genehmigte Lager)
22. Im Abbaugelände oder an dessen Böschungen abgelagerte Abfälle sind ohne Rücksicht darauf, von wem sie stammen, unverzüglich zu entfernen und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen.

23. Sollten die Arbeiten an Dritte übertragen werden, so ist diesen (bei juristischen Personen dem nach außen hin vertretungsbefugten Organ) der Genehmigungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dieser Nachweis ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
24. Ein Exemplar des Genehmigungsbescheides mit dem zugehörigen Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhandigen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekanntzugeben.

Beweissicherung

25. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Abbausohle das Niveau von 1 m über HGW₁₀₀ unterschreitet, eine Emissions-/Immissionskontrolle einzurichten.

Diese Grundwasserbeweissicherung ist auch über den gesamten Deponiebetrieb nach Abschluss der Aufhöhungsarbeiten weiterzuführen.

Für diese Beweissicherung sind folgende Grundwassersonden heranzuziehen/herzustellen:

Sonde S1	248,55 müA
Sonde S2	246,75 müA
Sonde S3	246,35 müA
Brunnen 5	247,50 müA

- Die Beobachtungsstellen, die neu zu errichten sind, sind von einem Fachunternehmen an den vorgesehenen Standorten entsprechend dem Stand der Technik herzustellen.
- Jede Sonde ist bis auf eine Tiefe von bis 1m in den Grundwasserstauer reichend ordnungsgemäß beprobbar herzustellen (Mindestrohr-DN 150, Mindestbohr-DN 220).
Das Pegelrohr muss senkrecht und zentrisch in die Bohrung eingesetzt werden. Die Filterstrecke hat von 1m unterhalb des NGW100 bis 1m über HGW100 zu reichen.

Der Ringraum zwischen Bohrlochwand und Pegelrohr ist im Bereich der Filterrohrstrecke mit Filterkies (Korngröße auf Aquifer-Korngröße und Filterschlitzweite abgestimmt) zu verfüllen. Zwischen mind. 1,5m unter GOK und 0,5m unter GOK ist eine Tonsperre und darüber ein Betonsockel (0,5m x 0,5m x 0,5m mit eingebautem Höhenfixpunkt und gegebenenfalls Anfahrerschutz) herzustellen.

Unter der Filterstrecke ist ein 1m langes, unten verschlossenes Sumpfrohr anzuordnen oder ist das Filterrohr am unteren Ende durch eine Kappe abzuschließen. Die Rohroberkante hat zumindest 1m über Gelände zu liegen.

Die Rohröffnung ist versperrbar auszuführen bzw. gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

- Der Höhenfixpunkt am Betonsockel und die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle sind von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.
- Über die ordnungsgemäße Ausführung aller Beobachtungsstellen ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Koordinaten, Bohr- und Ausbauprofile gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1) im Wege der Deponieaufsicht vorzulegen.
- Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel (innen und außen) und dem Schutzrohr / Schachtring anzubringen.
- Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen Basisausstattung des ersten Deponieabschnittes der Behörde vorzulegen.
- Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
- Zur Verhinderung von schädigenden Einwurzelungen in die Sonde wird empfohlen, das Sondenumfeld weiträumig bewuchsfrei zu halten.

26. Probenahme und Untersuchung für die Emissions-/Immissionskontrolle sind erstmals nach Fertigstellung der Grundwassersonden und sodann in **jährlichen Abständen**, jeweils in den Oktober/November, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen. Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die

Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (Angaben in m ü.A.).

Bei der Probennahme des Grundwassers einzuhalten und zu dokumentieren sind:

Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

27. Der **Parameterumfang** für die Untersuchung des Grundwassers lautet:

Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte

Kaliumpermanganatverbrauch

Sauerstoffgehalt

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamt-mangan

TOC

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO₄

Nitrat als NO₃

Nitrit als NO₂

Ammonium als NH₄

Phosphat als PO₄

Kohlenwasserstoff - Index

EOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Chloroform, Bromoform, Bromdichlormethan, Dibromchlormethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen;

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); **Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:**

Σ PAK 4 (TVO)

Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Auswertung der Messwerte nach TVO und QZV Chemie Grundwasser.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans** mit den Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Dieser Plan ist jedem Prüfbericht in Kopie anzuschließen.

28. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Deponieaufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.
29. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 31.12. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.
Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen etc.).
30. Aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungunterlagen für den ersten Deponieabschnitt und sodann **jährlich** ein fortzuführender **Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen** (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) vorzulegen.

Rekultivierung (im Falle, dass das Deponievorhaben nicht umgesetzt wird)

31. Nach Abschluss der Abbauarbeiten sind sämtliche technischen Anlagen aus dem Grubenbereich zu entfernen und anschließend die Böschungen, die Grubensohle und die für den Abbau in Verwendung gestandenen Betriebsflächen wie folgt zu rekultivieren:

Auf der Grubensohle und auf den Grubenböschungen ist Humus in seiner ursprünglichen Stärke (mindestens 20 cm) aufzubringen. Zwischen Aufhöhung und Humus ist eine 65cm starke Abraumschicht aus grubeneigenem Material aufzubringen. Fremdmaterial darf nicht zugeführt werden.

Die Nutzung der Grubensohle in den darauf folgenden 2 Jahren darf nur ohne Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden, erfolgen. Die Böschungen können auch mit standortgemäßem Strauchwerk bepflanzt werden.

32. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Kollaudierungsunterlagen (Ausführungslage- und Höhenplan, charakteristische Profile, Details, Untersuchungsergebnisse etc.) anzuzeigen.

33. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Einrichtung die für einen ordnungsgemäßen Abbaubetrieb erforderlich sind, auch hergestellt wurden.

34. Die Kontrolle der vorschrifts- und projektsmäßigen Ausführung des gegenständlichen Abbaus sowie die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Wasserrechtsbescheides sind von einer unabhängigen, fachlich befugten, fachkundigen **Bau- und Betriebsaufsicht** durchzuführen. Die damit beauftragte Person bzw. ein einschlägig tätiges Büro ist der Behörde bekannt zu geben.

Der Tätigkeitsumfang lautet wie folgt:

- a) Die Aufsicht hat in Abständen von maximal **3 Monaten** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekts-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Pro-

jektsbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.

- b) Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung erfüllt bzw. nicht erfüllt beschrieben werden; die Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.
- c) Der Abbauzustand ist einmal jährlich durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme zu dokumentieren.
Zu diesem Zweck können auch die vom Markscheider erstellten Tagbaugrundrisse herangezogen werden.
Nach Abschluss der Abbautätigkeit ist ein Ausführungsplan über den Endzustand der Anlage inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben vorzulegen.
- d) Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Wasserrechtsbehörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.
- e) Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist jeweils eine tabellarisch fortzuführende Auswertung anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 idgF) für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.
- f) Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens **30. April** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.
Im jährlichen Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, inwieweit im Hinblick auf die Vorgaben Aufhöhung bis 1,0 m über HGW_{100} genügend grubeneigenes Aufhöhungsmaterial zur Verfügung steht. Bestehen seitens der Aufsicht Zweifel, dass genügend Aufhöhungsmaterial zur Verfügung steht, ist dies der Behörde

unverzüglich mitzuteilen.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.

Bodenaushubdeponie:

A) Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie mit einem Gesamtvolumen von ca. 395.817 m³.

Die Ablagerungsphase wird bis 30. Dezember 2046 befristet.

B) In dem Bodenaushubkompartiment dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis edm.gv.at), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1 Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008) einhalten.

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis		weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau		Behandlungsverfahren	
						R13, D15	D1
31411	29	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß BAWP oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestand-		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das 1. gemäß BAWP der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält sowie Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe	R13, D15	D1

			teile		anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.		
31411	30	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1
31411	31	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1
31411	32	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1

			teile				
31411	38	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß BAWP			R13, D15	D1
31411	39	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß BAWP oder Bodenaushubdeponiequalität		sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile die 1. gemäß BAWP der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden können oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhalten.	R13, D15	D1
31411	45	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des BAWPs zur Verwertung oder §13 DVO 2008 zur Deponierung.	R13, D15	D1

Hinweis:

Für Deponien

- ohne eine Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß §8 DVO 2008 und
- für Standorte ohne geogene Vorbelastung ist bei den Spezifikationen **29** und **39** der Ausdruck „oder II“ zu löschen!

Behandlungsverfahren Deponie:

D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien)

ALLGEMEINES

1. Die **maximal offene Schüttfläche** (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) wird mit **20.000 m²** festgelegt.

Bei Überschreitung der angeführten Maximalwerte ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

2. Der Abschluss der Arbeiten (Herstellung des Deponierohplanums, Fertigstellung der Rekultivierung) ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** im Wege des Deponieaufsichtsansorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Nachweis der Stärke der Rekultivierungsschicht, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Gemeinsam mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen **Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment (Dauer mind. 5 Jahre)** bekannt zu geben. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders hervorzuheben.

3. **Anforderungen an Materialuntersuchungen zur Herstellung der erforderlichen Profilierung, der Adsorptionsschicht, der Zwickelverfüllung, des Rekultivierungsmaterials (gilt im Bedarfsfall bei Zufuhr vom Fremdmaterial):**

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner **Umweltverträglichkeit** (Boden- und Gewässerschutz) von einem **externen befugten** Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.

Die Untersuchung ist **vor Ort** durchführen zu lassen; solange diese nicht vorliegt, gilt das Material als zwischengelagert. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- Die **Probenahmeplanung** ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.

Es ist zumindest 1 Analyse **pro angefangene 2.500 t** (1 Sammelprobe aus 5

Teilmengen) durchzuführen. Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **500 t** durchzuführen.

- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die **Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials** (z.B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem **Probenahmebericht** gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Bereich unter **HGW100+1m** ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).
- Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des BAWP 2023 des Kapitels 4.7 heranzuziehen (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).
- Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 1,2m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 1,2m Mächtigkeit direkt auf dem natürlichen Untergrund / muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standort-

- eigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen.
Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub) bzw. handelt es sich um geprüfte Recyclingbaustoffe, so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als **relevant** erkannten Parameter (Definition gemäß §3 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann das Analyseintervall auf **1 Analyse je angefangene 7.500t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.
4. Ist in einem Betriebsjahr der Anteil der angelieferten Abfälle, bei denen gemäß §13 DVO 2008 für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind (Kleinmengen gem. §13), **größer 50%** der Gesamtanlieferungsmenge, ist die Qualität des Ablagerungskörpers im Rahmen der §42-Untersuchungen durch eine Schurfkampagne im betroffenen Schüttbereich gem. Auflage 3 nachzuweisen.
Liegen für die eingebrachten Kleinmengen Abfallinformationen vor, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungen gem. §13 (soweit für eine Bodenaushubdeponie relevant) belegen, kann das Analyseintervall auf 1 Analyse je angefangene 7.500 t (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.
Unabhängig von diesen Kontrolluntersuchungen gelten für alle übrigen Abfälle betreffend Identitätskontrollen die Bestimmungen des §19 DVO 2008.

DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

5. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
Die Schütthöhe der Halde darf 2m nicht übersteigen.
Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand sowohl für die Rekultivierung des jeweils aktuellen Deponiezustandes (0,85m auf horizontaler Fläche und auf den Böschungen) als auch der aktuellen Abbauf Flächen (ortsübliche Stärke für Rekultivierung

nach dem MinroG) ausreichen; dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem Deponieaufsichtsbericht ein Nachweis durch eine Vermessung und Bilanzierung zu führen.

EINRICHTUNG DER DEPONIE

6. Anstelle einer Waage kann die Masse der abzulagernden Abfälle durch **Umrechnung** aus dem Volumen ermittelt werden (Faktor 1,5 t/m³ für lockeres Material, Faktor 1,8 t/m³ für gewachsenes Material), das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
7. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden. Mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen dürfen entweder am Areal nicht abgestellt werden oder ist ein Abstellplatz zu errichten. Dieser ist standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die Abstellfläche (gleichzeitig **Betankungsplatz**) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden. Bestehende gleichwertige Abstellplätze können dafür genutzt werden. Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropftassen für gesamten Inhalt der flüssigen Betriebsmittel, vor Niederschlägen geschützt.
8. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.
9. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
10. Sanitäre Abwässer sind in einer dauerhaft flüssigkeitsdichten Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Bestätigung über die dichte Ausführung der Zulaufleitung(en), der Leitungsdurchführung(en) sowie der Sammelgrube(n) ist vor Inbetriebnahme von einem Fachkundigen zu erstellen und

vorzulegen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind Aufzeichnungen zu führen und im Betrieb aufzubewahren.

BETRIEB UND KONTROLLE

11. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist aus dem Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten **Containern** zwischen zu lagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.
12. Die Einbringung des Schüttgutes hat nach statischen Kriterien und in Lagen von max. 1m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu im Bedarfsfall eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.
13. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die innere Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.
Der Einbau derartiger Abfälle darf nur in den obersten 2 m jedes Deponieabschnittes erfolgen.
14. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden.
Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen.
Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. Auflage 3 zu erbringen.

REKULTIVIERUNG

15. Die Qualität des zugeführten Rekultivierungsmaterials hat zumindest den Kriterien für die Klasse A2 gemäß BAWP 2023 zu entsprechen. Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht **Klasse A1** einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter **1,2m** stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 3 zu erfolgen.

GRUNDWASSERBEWEISSICHERUNG

15. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Abbausohle das Niveau von 1 m über HGW_{100} unterschreitet, eine Emissions-/Immissionskontrolle einzurichten.

Diese Grundwasserbeweissicherung ist auch über den gesamten Deponiebetrieb nach Abschluss der Aufhöhungsarbeiten weiterzuführen.

Für diese Beweissicherung sind folgende Grundwassersonden heranzuziehen/herzustellen:

Sonde S1	248,55 müA
Sonde S2	246,75 müA
Sonde S3	246,35 müA
Brunnen 5	247,50 müA

- Die Beobachtungsstellen, die neu zu errichten sind, sind von einem Fachunternehmen an den vorgesehenen Standorten entsprechend dem Stand der Technik herzustellen.
- Jede Sonde ist bis auf eine Tiefe von bis 1m in den Grundwasserstauer reichend ordnungsgemäß beprobbar herzustellen (Mindestrohr-DN 150, Mindestbohr-DN 220).

Das Pegelrohr muss senkrecht und zentrisch in die Bohrung eingesetzt werden.

Die Filterstrecke hat von 1m unterhalb des NGW_{100} bis 1m über HGW_{100} zu reichen.

Der Ringraum zwischen Bohrlochwand und Pegelrohr ist im Bereich der Filterrohrstrecke mit Filterkies (Korngröße auf Aquifer-Korngröße und Filterschlitzweite abgestimmt) zu verfüllen. Zwischen mind. 1,5m unter GOK und 0,5m unter GOK ist

eine Tonsperre und darüber ein Betonsockel (0,5m x 0,5m x 0,5m mit eingebautem Höhenfixpunkt und gegebenenfalls Anfahrerschutz) herzustellen.

Unter der Filterstrecke ist ein 1m langes, unten verschlossenes Sumpfrohr anzuordnen oder ist das Filterrohr am unteren Ende durch eine Kappe abzuschließen.

Die Rohroberkante hat zumindest 1m über Gelände zu liegen.

Die Rohröffnung ist versperrbar auszuführen bzw. gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

- Der Höhenfixpunkt am Betonsockel und die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle sind von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.
- Über die ordnungsgemäße Ausführung aller Beobachtungsstellen ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Koordinaten, Bohr- und Ausbauprofile gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1) im Wege der Deponieaufsicht vorzulegen.
- Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel (innen und außen) und dem Schutzrohr / Schachtring anzubringen.
- Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen Basisausstattung des ersten Deponieabschnittes der Behörde vorzulegen.
- Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
- Zur Verhinderung von schädigenden Einwurzelungen in die Sonde wird empfohlen, das Sondenumfeld weiträumig bewuchsfrei zu halten.

16. Probenahme und Untersuchung für die Emissions-/Immissionskontrolle sind erstmals nach Fertigstellung der Grundwassersonden und sodann in **jährlichen Abständen**, jeweils in den Oktober/November, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen. Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (Angaben in m ü.A.).

Bei der Probennahme des Grundwassers einzuhalten und zu dokumentieren sind:

Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

17. Der **Parameterumfang** für die Untersuchung des Grundwassers lautet:

Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfdruckstand

pH-Wert

Gesamthärte

Kaliumpermanganatverbrauch

Sauerstoffgehalt

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtmangan

TOC

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO₄

Nitrat als NO₃

Nitrit als NO₂

Ammonium als NH₄

Phosphat als PO₄

Kohlenwasserstoff - Index

EOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Chloroform, Bromoform, Bromdichlormethan, Dibromchlormethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen;

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); **Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:**

Σ PAK 4 (TVO)

Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Auswertung der Messwerte nach TVO und QZV Chemie Grundwasser.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans** mit den Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Dieser Plan ist jedem Prüfbericht in Kopie anzuschließen.

18. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Deponieaufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.
19. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 31.12. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.
Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen etc.)
20. Aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für den ersten Deponieabschnitt und sodann **jährlich** ein fortzuführender **Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen** (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) vorzulegen.

TÄTIGKEITSUMFANG DES AUFSICHTSORGANES (§42 DVO 2008)

1. Die Deponieaufsicht hat gemäß **§ 42 DVO 2008** zu erfolgen.

2. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), **mindestens monatlich einmal** auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.
3. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO 2008-Inhalte im Berichtsjahr voranzustellen.
Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
4. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu dem Projekt (Checkliste wesentl. Projektinhalte) und den gesamten Vorschriften (Checkliste DVO und Auflagen) zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.
Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden.
Vorschreibungen oder Projektinhalte, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
5. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-) Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.

6. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.
Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen**.
7. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Projektinhalte und Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.
8. Für den Fall, dass **Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.
Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:
 - Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
 - Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
 - Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWP 2023.
9. Für die Grundwasseruntersuchungsergebnisse ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

10. Der Aufsichtsbericht und die „Zusammenfassung zum Jahresbericht“ sind der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** zu übermitteln.

SICHERSTELLUNG

Maximal offene Fläche:	20.000m ²
Ablagerungs- und Stilllegungsphase:	83.700.- (Stand April 2010)

Dieser Betrag ist mit Bankhaftbrief nach Baukostenindex Straßenbau zu indexieren.

Bewertung: 0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
1	geringe/mäßige Auswirkungen
2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete beeinträchtigt?
3. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
8. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Entfernung des Oberbodens (Humus), den Abbau von Sand und Kies, die nachfolgende Aufhöhung der Abbausohle, die Verfüllung als Bodenaushubdeponie und die abschließende Rekultivierung auf dem ursprünglichen Geländeniveau.

Ein direkter Eingriff in das Grundwasser erfolgt bei Umsetzung des Projektes nicht. Eine Inanspruchnahme von Flächen erfolgt temporär durch den Abtrag des Bodens im Zuge der Materialgewinnung bis zum Niveau des HGW₁₉₇₉₋₂₀₁₈, bis zur Rekultivierung der Bodenaushubdeponie durch Aufbringung der Oberflächenabdeckung. Nach Abschluss des Vorhabens werden die beanspruchten Flächen entsprechend der Widmung bzw. der Vornutzung landwirtschaftlich genutzt.

Gutachten:

Eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers allein durch die Inanspruchnahme von Flächen durch das Vorhaben ist insofern nicht zu erwarten, als keine Versiegelung von Flächen und kein dauerhafter Eingriff in den Boden erfolgt. Während des Materialabbaus bis zum Abschluss der Wiederverfüllung als Bodenaushubdeponie ist die Stärke der schützenden Bodenschicht über dem Grundwasser reduziert, jedoch ergibt sich aus meiner fachlichen Sicht grundsätzlich keine andere Beurteilung, als sie von mir zu Risikofaktor 1 getroffen wurde.

Zu den Fragestellungen wird meinen Fachbereich betreffend Folgendes festgehalten:

Zu 1.: Bei projektgemäßem Betrieb und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist, wie in meiner Beurteilung zu Risikofaktor 1 ausgeführt wurde, mit qualitativen Einflüssen auf das Grundwasser nicht zu rechnen und werden die getroffenen und durch Auflagen konkretisierten Maßnahmen als wirksam eingeschätzt. Die an der Oberfläche anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswässer werden auf Eigengrund und im natürlich belassenen

Untergrund versickert. Die Beurteilung möglicher quantitativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung fällt nicht in meinen Fachbereich.

Zu 2.: Dazu wird ergänzend zum oben angeführten Gutachten auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 21. Oktober 2022 sowie auf den Fachbereich Grundwasserhydrologie verwiesen.

Zu 3.: Siehe oben, mit einer qualitativen Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen.

Zu 4.: Siehe oben, die getroffenen und durch Auflagen konkretisierten Maßnahmen werden als wirksam eingeschätzt.

Zu 5.: Siehe oben, das im Projekt dargestellte Vorhaben entspricht dem Stand der Technik.

Zu 6.: Bei der im Projekt dargestellten Betriebsweise ist davon auszugehen, dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Zu 7.: Zur Konkretisierung des Vorhabens, der Qualitätssicherung und der Kontrolle sind ergänzende Auflagen erforderlich (siehe Beilage).

Zu 8.: In der Beilage wird von mir ein Konsensvorschlag für die Materialgewinnung und die Wiederaufhöhung der Abbausohle im grundwassernahen Bereich und für die Materialaufbereitung durch Kieswäsche sowie für die Verfüllung als Bodenaushubdeponie entsprechend Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und DVO 2008 formuliert.

Auflagen:

Keine zusätzlichen Auflagen erforderlich

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes
(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum:

Unterschrift:

